

Geschäftsverteilung für das Jahr 2015

Das Präsidium fasste am 25. März 2015 folgenden **B e s c h l u s s** :

Um der Geschäftsbelastung mit einer seit dem 1. März 2015 rapide wachsenden Zahl von Verfahren, in denen sich Personen auf eine Verfolgung im Kosovo berufen, Rechnung zu tragen, wird der Geschäftsverteilungsplan 2015 mit Wirkung vom 1. April 2015 wie folgt geändert:

I. Es wird eine 3a.Kammer gebildet und mit folgenden Personen besetzt:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG Dr. Höhne *
ständiger Vertreter des Vorsitzenden:	Vorsitzender Richter am VG Dr. Lenfers **
weitere Richter:	Richterin am VG Bamberger *
	Richter am VG Kurz ***

* Stammkammer ist die 3. Kammer
** Stammkammer ist die 10. Kammer
*** Stammkammer ist die 9. Kammer

Vertretungskammern sind in folgender Rangfolge: 3., 8., 4., die weiteren Vertretungskammern der 3. Kammer in der in C. II. 3 a) bestimmten Rangfolge.

Vorsitzender Richter am VG Dr. Höhne und Richter am VG Kurz sind dieser Kammer jeweils mit 1/3 der Richterarbeitskraft, Richterin am VG Bamberger ist ihr mit 1/10 der Richterarbeitskraft zugewiesen.

II. Die Verteilung von Verfahren betr. Asylrecht (0710 und 0810) und Verteilung von Asylbewerbern(0720 und 0820), soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung im Kosovo berufen, wird wie folgt geregelt:

1. Von den seit dem 1. März 2015 eingegangenen und bis zum 31. März 2015 noch eingehenden L-Verfahren und zugehörigen K-Verfahren gehen das dem Alter der Verfahren nach erste Drittel auf die 8. Kammer und die verbleibenden zwei Drittel auf die 3a.Kammer über.

2. Die Neueingänge werden nach Maßgabe der Regelung in C.I. 11. der 3a.Kammer und der 8. Kammer zugewiesen.

3. C. I. 11. wird wie folgt gefasst:

Regelung für das Asyl-Herkunftsland Kosovo:

Die nach dem 31. März 2015 eingehenden Verfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs, beginnend mit der 3a.Kammer, im Verhältnis 2:1 auf die 3a.Kammer und die 8. Kammer verteilt.

Bei Eingang mehrerer Verfahren am selben Tage richtet sich die Verteilung nach dem Zeitpunkt des Eingangs. Lässt sich ein solcher nicht feststellen oder gehen die Verfahren gleichzeitig ein, so richtet sich die Verteilung nach der alphabetischen Folge der Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Kläger/Antragsteller. Sind die Anfangsbuchstaben gleich, so bestimmt die alphabetische Folge der anschließenden Buchstaben, hilfsweise die der Buchstaben des Vornamens, die Verteilung. Sind Vor- und Nachname gleich, so bestimmt sich die Verteilung nach dem Datum des angefochtenen Bescheides, beginnend mit dem ältesten Datum.

K- und L-Sache, die dieselbe Verwaltungsmaßnahme betreffen, werden stets von derselben Kammer bearbeitet. Zuständigkeitsbestimmend ist die früher eingegangene und noch anhängige Sache. Das später eingegangene Verfahren fällt nicht unter den Verteilungsschlüssel. Bei Eingang von K- und L-Sache am selben Tag ist die K-Sache zuständigkeitsbestimmend.

Geht aus Gründen der Zuständigkeit ein Asylverfahren auf eine andere Kammer über, so bleibt dies ohne Auswirkung auf den Verteilungsschlüssel.

Verfahren, die einen Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO zu einem in der 4. Kammer erledigten L-Verfahren zum Gegenstand haben, werden von der 4. Kammer bearbeitet, wenn dort noch ein zugehöriges K-Verfahren anhängig ist.